



Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 50 - Braunschweig - Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Hiermit fordere ich gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 50 - Braunschweig - auf. Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens am Montag, 20. Januar 2025 bis 18 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters, Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Stelle Wahlen), Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig, einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Sie müssen Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei enthalten und, sofern die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese (bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort). Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 des Bundeswahlgesetzes (BWG)). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei, oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Wegen des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge wird im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG sowie § 34 BWO verwiesen. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Dienstag, 7. Januar 2025 bis 18 Uhr, der Bundeswahlleitung, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bezüglich Form und Inhalt der Anzeige wird auf § 18 Abs. 2 BWG verwiesen. Kreiswahlvorschläge der vorstehend genannten Parteien sowie andere Kreiswahlvorschläge (z. B. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Im Übrigen, insbesondere bezüglich der vorzulegenden Nachweise, Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen, verweise ich auf die §§ 20, 21 und 27 BWG. Wahlvorschlagsträger können bei der Kreiswahlleitung (Geschäftsstelle, Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig, Tel.: 0531 470 4101, wahlen@braunschweig.de) die erforderlichen Vordrucke sowie Zugangsdaten für das Kandidatenportal der Bundeswahlleitung anfordern.